

Besche

b) Die Pflege klassischer Musik mit besonderer Berücksichtigung der zeitgenössischen Musik;

c) Die Organisation zur Förderung des Gemeinwesens kann kleinere Ensembles errichten, die diesen Satzungen in allen Punkten unterstehen;

d) Die Organisation zur Förderung des Gemeinwesens ist gemeinnützig, arbeitet ohne Gewinn, die Mitglieder sind ehrenamtlich und der Verein muss nach demokratischer Abstimmung geführt werden; eine Gewinnausschüttung zu Gunsten der Mitglieder ist nicht erlaubt, weshalb eventuelle Einkünfte aus den Vereinstätigkeiten nicht unter den Mitgliedern, weder in direkter noch indirekter oder in zweiseitiger Form, aufgeteilt werden dürfen.

Die in einem Haushaltsjahr durch die Vereinstätigkeit erwirtschafteten Verwaltungsüberschüsse (avanzo die gestione) müssen für die institutionellen und statutarisch vorgesehenen Tätigkeiten verwendet werden.

§ 3ter: Der Zweck soll erreicht werden durch:

- Konstante Proberbetätigkeit;
 - Nachwuchsförderung im musikalischen Bereich;
 - Konzertante Musikvermittlung für alle Altersgruppen, insbesondere Schülerkonzerte;
 - Pflege von Solidarität unter den Mitgliedern;
 - Teilnahme an in- und ausländischen Musikprojekten und konzertanten Aufführungen;
 - Förderung der Neuen Musik durch Konzerte, Kompositionsaufträge etc.;
 - Zusammenarbeit mit Veranstaltern und anderen Institutionen und kulturellen Vereinigungen;
 - Grenzüberschreitende Zusammenarbeit;
 - Die Veranstaltung von privaten und öffentlichen Konzerten klassischer Musik;
 - Die Aus- und Weiterbildung, die Organisation und Direktion von musikalischen und kulturellen Seminaren für Mitglieder und die breite Öffentlichkeit;
 - Die Führung bzw. die Organisation von Benefiz- und Festveranstaltungen mit musikalischem Inhalt;
 - Initiativen zur Imagepflege der Organisation;
 - Die Aufnahme von musikalischen Veranstaltungen auf Tonträgern und die Vermarktung derselben zur Abdeckung der eigenen Kosten.
- Artikel 2: Das Vermögen der Organisation zur Förderung des Gemeinwesens

§ 1: Das Vermögen setzt sich zusammen aus den Einnahmen eigener Veranstaltungen, Beiträgen öffentlicher und privater Körperschaften, Geld- und Sachwerten die von Spenden, Schenkungen, Hinterlassungen usw. herführen oder aus einem anderen Grund eingehen.

Artikel 3: Mitglieder

§ 1: Es gibt folgende Mitglieder:

a) Ordentliche Mitglieder (ausübende Mitglieder und Mitglieder mit Sonderfunktion)

b) Ehrenmitglieder.

Jedes Mitglied hat gleiche Rechte und verfügt über eine Stimme bei den Abstimmungen. Gemäß Art. 35 des Kodex des Dritten Sektors können die Tätigkeiten zugunsten der Vereinsmitglieder, deren Familienangehörigen oder von Dritten erbracht werden.

§ 2: Aufnahme, Pflichten und Rechte der Mitglieder

a) Jeder musikinteressierte Mensch kann Mitglied der Organisation zur Förderung des Gemeinwesens (Associazione di Promozione Sociale) werden. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss mit einfachem Mehrheitsbeschluss. Mitglieder mit Sonderfunktion werden vom Ausschuss mit einfachem Mehrheitsbeschluss ernannt. Jährlich wird ein Mitgliedsbeitrag von 10,00 (zehn Komma Null Null) Euro innerhalb von 31. März eines jeden Jahres eingehoben; eine etwaige Nichtaufnahme muss schriftlich begründet werden.

b) Ausübende Mitglieder haben das Ansehen der Organisation zur Förderung des Gemeinwesens zu wahren in den Verein in der Umsetzung der Vorhaben, die dem Vereinszweck entsprechen, zu unterstützen;

c) Jedes Mitglied hat das Recht bei der Jahreshauptversammlung vom Ausschuss, in Anwesenheit des Obmannes und des zuständigen Funktionärs, über alle Angelegenheiten Auskunft zu erhalten, sowie Einsicht in die Vereinsbücher zu verlangen.

d) Alle Mitglieder erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich.

§ 3: Ehrenmitglieder

a) Die Ehrenmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Ausschusses, auf Grund ihrer Verdienste ernannt.

§ 4: Die Mitgliedschaft erlischt:

a) Durch freiwilligen Austritt;

b) Durch Ausschluss;

c) Durch Tod;

§ 5: Ausschluss

Der Ausschuss wird vom Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, wenn sich ein Mitglied wiederholt gegen die Satzung vergangen hat, die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung oder des Ausschusses missachtet oder das Ansehen und die Interessen der Organisation schädigt.

Artikel 4: Die Organe dieser Organisation zur Förderung des Gemeinwesens
§ 1: Die Organe sind:

Besche

a) Die Jahreshauptversammlung;

b) Der Ausschuss;

c) Rechnungsprüfer

Artikel 5: Die Jahreshauptversammlung

§ 1 a): Die Jahreshauptversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder der Organisation. Sie wird alljährlich vom Präsidenten an einem vom Ausschuss zu bestimmendem Tag unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einberufung kann durch schriftliche Einladung oder durch Laufzettel mindestens acht Tage vorher erfolgen.

§ 2 a): Die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte, das heißt die Hälfte plus einer der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Im Falle einer zweiten Einberufung ist die Beschlussfassung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden gültig. Bei Beschlüssen über die Genehmigung der Bilanz, oder bei Beschlüssen, die ihre Haftung betreffen, haben die Verwalter der Organisation kein Stimmrecht.

b): Die Jahreshauptversammlung beschließt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 3: Außerordentliche Vollversammlung

Eine Außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt, oder der Ausschuss es für notwendig hält. In letzterem Fall kann der Präsident des Landesgerichtes die Einberufung anordnen, falls der Präsident die Versammlung nicht einberuft.

Sie kann grundsätzlich nur über jene Angelegenheiten entscheiden, die für deren Einberufung ausschlaggebend waren. Die Einberufung kann durch schriftliche Einladung oder durch Laufzettel erfolgen.

§ 4: Rechnungsprüfer

Der Rechnungsprüfer gemäß Art. 30 des GvD 117/2017 wird für eine Periode von drei Jahren ernannt und ist für die Überprüfung der finanziell-buchhalterisch korrekten und transparenten Vereinsadministration im Sinne der geltenden Gesetze verantwortlich.

§ 5: Satzung

a) Beschlüsse über die Abänderung der Satzung oder der Gründungsurkunde können nur gefasst werden, wenn ein entsprechender Antrag in der Tagesordnung aufgenommen worden ist. Es müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein und die Hälfte plus einer der anwesenden Mitglieder müssen dafür stimmen.

§ 6: Wahlen des Ausschusses

a) Die Wahlen erfolgen in demokratischer Art und Weise durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl nur zwischen jenen Personen statt, welche gleich viele Stimmen erhalten haben. Der Präsident und der Kassier müssen volljährig sein.

§ 7: Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben

a) die Wahl der Mitglieder der die Wahl und Abwahl der Organe, Vereinsorgane und deren Abwahl;

b) die Wahl und die Abwahl des Vereinsorgans, das mit der Rechnungsprüfung betraut ist, sofern ein solches vorgesehen ist;

e) Schülerkonzerte;

f) Produktion von Tonträgern;

g) Kooperation mit Institutionen und Veranstaltern;

h) Pflege von Solidarität unter den Mitgliedern;

i) Teilnahme an in- und ausländischen Musikprojekten und konzertanten Aufführungen;

j) Förderung der Neuen Musik durch Konzerte, Kompositionsaufträge etc.;

k) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen des Landes;

l) grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

a) Der Zweck der Organisation zur Förderung des Gemeinwesens ist die Förderung und die Pflege Kammer- und Orchestermusik im Besonderen

– mittels konstanter Probenaktivität eine musikalische Konzert- und Aufführungspraxis zu etablieren,

– Nachwuchsförderung im musikalischen Bereich,

– Musikvermittlung für alle Altersgruppen,

– Schülerkonzerte, bei denen Orchestermusik/klassische Musik vermittelt wird,

– Kooperation mit anderen Institutionen und Veranstaltern,

– Pflege von Solidarität unter den Mitgliedern,

– Förderung der Neuen Musik durch Konzerte, Kompositionsaufträge u.ä., sowie Teilnahme an in- und ausländischen Musikprojekten und konzertanten Aufführungen,

– Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen des Landes und grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen,

– Die Veranstaltung von privaten und öffentlichen Konzerten klassischer Musik,

– Die Aus- und Weiterbildung, die Organisation und Direktion von musikalischen und kulturellen Seminaren für Mitglieder und die breite Öffentlichkeit,

– Die Führung bzw. die Organisation von Benefiz- und Festveranstaltungen mit musikalischem Inhalt;

– Initiativen zur Imagepflege der Organisation;

– Die Aufnahme von musikalischen Veranstaltungen auf Tonträgern und die Vermarktung derselben zur Abdeckung der eigenen Kosten;



IM MUSIKALISCHEN BEREICH
„Kammerorchester Instrument Südtirol VFG“
„Auf Italienisch, Kammerorchester Instrument Südtirol APS“

Artikel 1: Name und Sitz der Organisation.

§ 1: Die Organisation führt den Namen „Kammerorchester Instrument Südtirol VFG“, auf Italienisch „Kammerorchester Instrument Südtirol APS“, ist von unbegrenzter Dauer und hat ihren Sitz in 39012 Meran, Freiheitsstraße Nr. 121 in der Rechtskanzlei Andriolo & Ennemoser & Bozza. Nach der Eintragung in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors lautet die Bezeichnung des Vereines „Kammerorchester Instrument Südtirol VFG“ „Kammerorchester Instrument Südtirol APS“.

Die Bestimmungen dieses Statuts orientieren sich nach den Grundsätzen der demokratischen Organisation und der Gleichheit zwischen allen Mitgliedern des Vereines. Die Ämter des Vereines sind ehrenamtlich und werden durch Wahl besetzt. Die Vereinstätigkeit wird überwiegend durch Vereinsmitglieder in ehrenamtlicher Form erbracht.

§ 2: Tätigkeit des Vereines: Der Verein übt zur Realisierung der eigenen bürgerchaftlichen, solidarischen oder gemeinnützigen Zielsetzungen hauptsächlich folgende Tätigkeit von allgemeinem Interesse gemäß der Art. 5 Abs. 1 Buchst. I) des GVD 117/2017 aus:

Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel;

Zudem können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GVD 117/2017 ausgeübt werden, die von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichen unter der Voraussetzung, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Haupttätigkeit dienlich sind. Die Festsetzung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Ausschuss, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Vollversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.

§ 3: Zweck der Organisation zur Förderung des Gemeinwesens:

- a) Probenfähigkeit;
- b) Konzert- und Aufführungstätigkeit;
- c) Nachwuchsförderung im musikalischen Bereich;
- d) konzertante Musikvermittlung für alle Altersgruppen;

c) die Genehmigung der Bilanz,

d) die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;

e) die Beschlussfassung zum Ausschuss von Vereinsmitgliedern, sofern durch die Satzung nicht eines der von der Vollversammlung gewählten Vereinsorgane mit dieser Aufgabe betraut wird;

f) die Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung oder des Gründungsaktes;

g) die Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung;

h) Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereines.

i) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

k) Beschlussfassung über alle jene Angelegenheiten, die vom Ausschuss auf die Tagesordnung gesetzt wurden;

l) Behandlung aller Fragen, die der Ausschuss auf die Tagesordnung setzt, oder die auf Verlangen von mindestens der Hälfte plus einer der Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden;

Artikel 6: Der Ausschuss

§ 1: Der Ausschuss besteht aus folgenden Funktionären:

- a) Präsident
- b) Präsident – Stellvertreter
- c) Schriftführer
- d) Kassier

§ 2: Die Mitglieder des Ausschusses, mit Ausnahme des musikalischen Leiters, werden von der ordentlichen Jahreshauptversammlung gewählt, bleiben drei Jahre im Amt und sind wieder wählbar.

§ 3: Im Falle des Ausscheidens eines Ausschussmitgliedes ist der Präsident berechtigt, aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder einen Ersatz bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu berufen.

§ 4: Dem Ausschuss obliegt:

- a) Aufnahme und Abschluss von Mitgliedern;
- b) Verwaltung, Organisation des Betriebes der Organisation;
- c) Veranstaltung von Aufführungen;
- d) Verwaltung des Vermögens;

- e) Festsetzung des Termins der Jahreshauptversammlung;
- f) Durchführung aller Maßnahmen, die der Führung der Organisation dienlich sind;
- g) Föhlungnahme mit den Behörden und Körperschaften zwecks Erlangung von Subventionen und Beiträgen;
- h) Die Schlichtung aller aus dem Organisationsverhältnis entstehenden Streitigkeiten;
- i) Jede Initiative, die dem Vereinszwecke, dem Ansehen der Organisation oder der Werbung für die Organisation dienlich ist;
- § 5: Der Ausschuss wird vom Präsidenten einberufen, sooft er diese für notwendig hält. Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Präsidenten oder seines Stellvertreters und mindestens der Hälfte plus einer Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Artikel 7: Funktion der Ausschussmitglieder:**
- § 1: Der Präsident.**
- a) Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter und vertritt den Verein nach innen und außen und von ihm wird die Jahreshauptversammlung einberufen. Er führt den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung und leitet die Ausschusssitzungen.
- b) Alle von der Organisation ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner Unterschrift; in finanziellen Angelegenheiten ist auch die des Kassiers erforderlich.
- c) Der Präsident ist ermächtigt, im Namen der Organisation Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren.

Paula Mair

§ 2: Der Stellvertreter des Präsidenten.

Der Stellvertreter vertritt den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung.

§ 4: Der Schriftführer.

Der Schriftführer führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung der Korrespondenz und ist für alle Akten der Organisation verantwortlich. Er führt die Mitgliederliste, er macht den Ausschuss auf die fallweise Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam.

§ 5: Der Kassier.

Der Kassier verwaltet die Kasse. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch auf Grund von Ein- und Ausgangsbelegen und verfasst den jährlichen Kassenbericht bzw. die Jahresabschlussrechnung, erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Vermögensaufstellung, die er rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung dem Rechnungsrevisor vorlegt. Er führt und überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Ausschuss in kürzester Frist eine Abrechnung vor.

Artikel 8: Auflösung der Organisation

§ 1 a): Die Auflösung der Organisation kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Die Organisation zur Förderung des Gemeinwesens "Kammerorchester Innsbruck Südtirol VfG" auf Italienisch „Kammerorchester Innsbruck Südtirol APS“ kann aus den gesetzlich vorgesehenen Gründen aufgelöst werden.

Weitere Auflösungsgründe sind:

materiellen Fehlers die Hausnummer mit "21" angegeben wurde;

3) die Neufassung der Satzungen in der vorgelegten Fassung zu genehmigen und dieser Urkunde unter Buchstabe "A" beizulegen;

4) die Vorsitzende mit den weitestgehenden Befugnissen für die Durchführung der gefassten Beschlüsse auszustatten und diesbezüglich zu ermächtigen, alle Formalitäten die zur Eintragung der gefassten Beschlüsse in das Verzeichnis der Ehrenamtlichen Organisationen und in das Nationale Einheitsregister des Dritten Sektors notwendig sind durchzuführen, sowie den Vorstand ausdrücklich zu bevollmächtigen, allfällige für die Eintragungen erforderlichen Änderungen, Streichungen und Einfügungen an vorliegender Urkunde und an den beigelegten Statuten vorzunehmen. Da sich niemand mehr zur Tagesordnung zu Wort meldet, erklärt die Vorsitzende die Versammlung um neun Uhr dreißig Minuten als abgeschlossen.

Vorliegende Urkunde unterliegt der steuerlichen Behandlung gemäß Art. 82, Abs. 3 und 5 des GvD Nr. 117/2017 und ist somit von Register- und Stempelsteuer befreit.

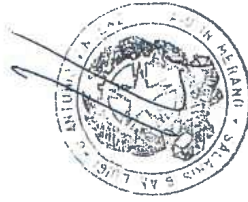
Die Erschienenen befreit mich von der Verlesung der Anlage.

Dieses Protokoll, von einer Person meines Vertrauens auf zwei ganzen Seiten und einem Teil der dritten Seite von einem Bogen mit Computer geschrieben und von mir eigenhändig vervollständigt, habe ich der Erschienenen vorgelesen, welche es genehmigt.

UNTERZEICHNET: PAULA MAIR

GIAN LUIGI SALARIS

Paula Mair



Bauer

die Erschienenen selbst - in ihrer Eigenschaft als Präsidentin, Alfons Steiner - Stellvertreter der Präsidentin, Angelika Emmenoser - Kassier und Astrid Kratzik - Schriftführer.

Nach erfolgter Überprüfung der Identität und Teilnahmebefugnis der Anwesenden erklärt die Vorsitzende die Mitgliederversammlung als gültig zusammengetreten und beschlussfähig und schreibt zur Tagesordnung: Die Vorsitzende legt dar, dass im August 2017 eine umfassende Neuregelung des sogenannten "Dritten Sektors" auf Staatsebene in Kraft getreten ist.

Entsprechend hat der Vorstand die Statuten diesbezüglich nach den gesetzlichen Vorgaben umgestaltet, die nun der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die formellen Voraussetzungen für die Eintragung im Verzeichnis der juristischen Personen bzw. des "Dritten Sektors" sind gegeben, da die Gründungsurkunde des Vereins in der Form der öffentlichen Urkunde verfasst wurde, und zwar mit Akt des Notars Elio Villa in Bozen, aufgenommen am 15. Dezember 2017, Urkundenrolle Nr. 44.346/21.650, registriert in Bozen am 19. Dezember 2017, Nr. 14.259, Serie 11.

Die Vorsitzende erläutert den Anwesenden kurz die wichtigsten Neuerungen.

Sie betreffen die Bezeichnung, die Angabe der bürgerrechtlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele des Vereins, die Möglichkeit der Ausübung von weiteren Tätigkeiten, die Regelung der Aufnahmevoraussetzungen und des Aufnahmeverfahrens, das Recht der Mitglieder auf Einsicht in die Vereinsbücher, die Regelung der Gründe des Verlustes der Mitgliedschaft, die Regelung der Zuständigkeiten der Mitgliederversammlungen, die Anhebung der Beschlussmehrheiten für Satzungsänderungen.

Nach ihren Ausführungen eröffnet die Vorsitzende die Diskussion. Niemand beantragt, dass seine Wortmeldungen zu Protokoll gegeben werden.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet schreibt die Vorsitzende zur Abstimmung:

Die Mitgliederversammlung, nach Kenntnisnahme der oben angeführten Ausführungen

durch Handaufheben, wie von der Vorsitzenden festgestellt, mit

ja-Stimmen: neun

nein-Stimmen: keine

Enthaltungen: keine

1) die Bezeichnung des Vereins "Kammerorchester Instrumenti Südtirol APS" in deutscher Sprache "Kammerorchester Instrumenti Südtirol VFG" zu bestätigen, wobei die Abkürzung in beiden Landessprachen angeführt wird;

2) die Adresse in Meran (BZ), Freiheitsstraße Nr. 121 zu bestätigen, wobei darauf hingewiesen wird, dass in der Gründungsurkunde wegen eines

- Das nicht-Erreichen des statutarischen Zwecks der Organisation bzw. Unmöglichkeit, dieses zu erreichen,

- Das Erreichen des statutarischen Zwecks,

- Der Wegfall sämtlicher Mitglieder.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens ist die Anwesenheit und Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich.

§ 2 a): Im Falle einer Auflösung, Einstellung der begonnenen Projekten oder Erlöschen des Vereines wird das gesamte Restvermögen nach Liquidation eine andere Körperschaft des Dritten Sektors zugeführt.

Artikel 9: Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit deren Annahme durch die Jahreshauptversammlung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

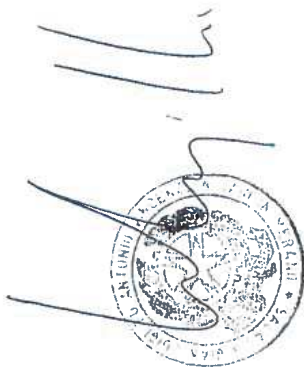
Für alle nicht von der Gründungsurkunde bzw. von diesen Satzungen geregelten Aspekte, wird auf die entsprechenden Artikel des Zivilgesetzbuches und die gesetzlichen Bestimmungen für die Organisation zu Förderung des Gemeinwesens, die juristischen Personen des Privatrechtes, sowie die Bestimmungen des Kodexes des dritten Sektors Bezug genommen.

UNTERZEICHNET: PAULA MAIR

GIAN LUIGI SALARIS

Bauer

Ich unterfertigter Notar bestätige den Gleichlaut dieser aus elf Seiten bestehenden Abschrift, die für Steuerzwecke der Parteien ausgestellt ist, mit dem Original.
Meran, den 18.02.2020



Steuerliche Behandlung gemäß Art. 82, Abs. 3 und 5
des GvD Nr. 117/2017

Urkundenrolle Nr. 44919 Sammlung Nr. 22509

PROTOKOLL DER VOLLVERSAMMLUNG
EINES VEREINS

ITALIENISCHE REPUBLIK

Im Jahre zweitausendzwanzig, am achtzehnten Februar

18. Februar 2020

um neun Uhr

In Meran, in meiner Kanzlei, Theaterplatz Nr. 21

Vor mir Gian Luigi Salaris, Notar in Meran, eingetragen beim
Notariatskollegium von Bozen,

IST ERSCHIENEN

Dr. MAIR PAULA, geboren in Bozen (BZ) am 29. Juni 1953 und wohnhaft
in 39012 Meran (BZ), G.-Parini-Strasse Nr. 6, italienische Staatsbürgerin

(Steuernummer: MRA PLA 53H69 A952Q),

in ihrer Eigenschaft als Präsidentin des Vorstandes und somit in rechtlicher
Vertretung des Vereins Kammerorchester Innstrumenti Südtirol APS, mit

Sitz in 39012 Meran (BZ), Freiheitsstrasse Nr. 121

Steuernummer: 91062950216

Die Erschienene, deren Personendatiät ich gewiss bin, erklärt mir, dass
die Mitgliederversammlung obgenannten Vereins hier zusammengetreten
ist, um über folgende

TAGESORDNUNG

zu beraten und zu beschließen:

- Anpassung und Genehmigung der neuen Satzung mit Berücksichtigung
der staatlichen Bestimmungen zum Dritten Sektor,

und ersucht mich, der Versammlung als Schriftführer beizuwohnen und das
Protokoll zu verfassen, aus welchem der Sitzungsverlauf und die gefassten

Beschlüsse der oben erwähnten Versammlung zu besagtem
Tagesordnungspunkt hervorgehen.

Dem Antrag der Erschienenen Folge leistend, beurkunde ich Notar
folgendes:

den Vorsitz der Vollversammlung übernimmt mit der Zustimmung der
Anwesenden und im Sinne der Satzungen die Erschienene, welche feststellt

und erklärt, dass die Vollversammlung ordnungsgemäß im Sinne des Art. 5
(fünf) der Satzungen einberufen wurde.

Der Vorsitzende erklärt sodann, dass die Mitgliederversammlung im Sinne
des Art. 5 (fünf) der Satzungen für Beschlüsse, welche die Abänderungen

der Satzung zum Inhalt haben, bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel
der Mitglieder beschlussfähig ist und dieselben Beschlüsse laut Art. 5, §§ 3)

und 5) der Satzung der Zustimmung von der Hälfte plus einem der
Anwesenden bedürfen.

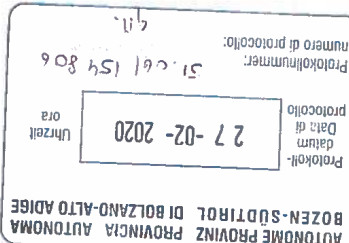
Anschließend stellt sie fest:

- dass von den insgesamt zehn Mitgliedern neun Mitglieder persönlich
anwesend sind, und zwar

Ulrike Ceresara, Luise Woernhart, Astrid Kratzik, Alfons Steiner, Peter
Duregger, Greti Innerhofer, Klaus Telfser, Angelika Ennemoser und die

Erschienene selbst;

- dass vom Vorstand folgende Mitglieder anwesend sind:



Handwritten signature in blue ink.

Registriert in Bozen
am 18.02.2020
Nr. 3641
Serie 1T